

Abwicklungshinweise zur Auszahlung von Versorgungsleistungen der ÖBAV Unterstützungskasse e.V.

Wer zahlt im Leistungsfall aus?

Generell wird die Versorgungsleistung über den Arbeitgeber ausbezahlt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die ÖBAV Unterstützungskasse e.V. die Rentnerverwaltung übernimmt, d.h. die Auszahlung der Nettoleistung (Rente oder Kapital) sowie die Versteuerung und Verbeitragung in der Sozialversicherung (Kranken- und Pflegeversicherung) vornimmt. In diesem Falle wird ein separater Servicevertrag geschlossen (der dann für alle Versorgungsempfänger des Unternehmens gilt).

Was ist im Leistungsfall zuerst zu tun?

Wichtig ist es, den Leistungsfall des Versorgungsberechtigten so früh wie möglich an den Versicherer zu melden. Hierfür soll das Meldformular „Leistungsfall“ genutzt werden, das der Arbeitgeber mit Aufnahme in die Unterstützungskasse erhält und bei der ÖBAV Servicegesellschaft nachfordern kann.

Zu welchem Zeitpunkt kann die Versorgungsleistung in Anspruch genommen werden?

Die Altersleistung wird zu der in der Zusage genannten Regelaltersgrenze fällig.

Kann die Versorgungsleistung vorzeitig in Anspruch genommen werden?

Gemäß § 6 S. 1 BetrAVG hat jeder Arbeitnehmer, der die Altersrente aus der gesetzlichen Rente als Vollrente in Anspruch nimmt, das Recht ab diesem Zeitpunkt auch Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch zu nehmen. Aus der Versorgungszusage kann sich die Möglichkeit ergeben, unabhängig vom Bezug einer Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. 62. Lebensjahres bei Zusageerteilung ab 01.01.2012) vorzeitig Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in Anspruch zu nehmen, falls der Arbeitnehmer aus den Diensten des Arbeitgebers ausscheidet.

Kann anstelle einer Rente auch eine einmalige Kapitalauszahlung vorgenommen werden?

Auf Wunsch des Versorgungsberechtigten und mit Zustimmung des Arbeitgebers kann bei entsprechender Regelung in der Versorgungszusage anstelle einer lebenslangen Rente auch eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Abfindung einer „Mini-Rente“ (Höchstgrenze 2019: [West]: 31,15 EUR mtl., [Ost]: 28,70 EUR mtl. bzw. bei Kapitalzusagen [West] 3.738 EUR; [Ost] 3.444 EUR). Raten- oder Teilzahlungen sind aus steuerrechtlichen Gründen nicht möglich.

Warum werden die Versorgungsleistungen an den Arbeitgeber ausgezahlt?

Die in der Anwartschaftsphase laufend gezahlten Beiträge sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Versorgungsleistungen hingegen müssen vor der Auszahlung als nachträglicher Arbeitslohn iSv § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG voll versteuert werden (nachgelagerte Besteuerung).

Nähere Informationen bzgl. der Versteuerung finden sich in dem Merkblatt „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Versorgungsleistungen“.

Wie erfolgt die Auszahlung der Versorgungsleistung, wenn der Mitarbeiter das Unternehmen bereits verlassen hat?

Auch wenn der Mitarbeiter das Unternehmen bereits mit einer unverfallbaren Anwartschaft verlassen hat, muss eine Versteuerung, Verbeitragung in der Sozialversicherung und Nettoauszahlung der Versorgungsleistung durch dessen ehemaligen Arbeitgeber (bzw. durch die beauftragte Unterstützungskasse) erfolgen.

Was geschieht im Todesfall mit der betrieblichen Altersversorgung?

Sofern die Versorgungszusage eine Hinterbliebenenleistung vorsieht, wird nach Vorlage der Sterbeurkunde – und sofern benötigt weiterer Nachweise – eine Todesfalleistung an die berechtigten Hinterbliebenen ausgezahlt.

Sind keine berechtigten Hinterbliebenen vorhanden, so wird ein Sterbegeld an die Erben (gemäß Erbschein) gezahlt, sofern dies in der Versorgungszusage vereinbart worden ist. Das Sterbegeld ist derzeit gemäß §§ 2 KStDV auf maximal 7.669,- EUR begrenzt.

Beide Leistungen unterliegen i.d.R. nicht der Erbschaftsteuer.

Weitere Informationen zur Versteuerung und Verbeitragung finden sich in dem Merkblatt „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Versorgungsleistungen“.

Wer gilt als berechtigter Hinterbliebener?

Die berechtigten Hinterbliebenen werden grundsätzlich in der Versorgungszusage festgelegt.

Standardmäßig ist heute bei Tod vor Erreichen der Altersgrenze der in gültiger Ehe lebende Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des LPartG versorgungsberechtigt. Dies bedeutet, dass er ein Versorgungskapital in Höhe der Versorgungsleistung aus der Rückdeckungsversicherung erhält.

Lebt kein hinterbliebener Ehegatte oder Lebenspartner iSd LPartG, so wird die Hinterbliebenenleistung an die ehelichen und diesen rechtlich gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen gezahlt, falls das jeweilige Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Darüber hinaus werden Waisenleistungen nur gezahlt, wenn das Kind noch in der Schul- oder Berufsausbildung steht und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Bei Zusagen, die vor dem 01.01.2007 erteilt wurden, ist das 27. Lebensjahr maßgeblich. Voraussetzung in letzterem Fall ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres (bzw. 27. Lebensjahres) eingetreten ist. Sind ein anspruchsberechtigter Ehegatte/ Lebenspartner iSd LPartG und anspruchsberechtigte Kinder nicht vorhanden, tritt an deren Stelle der der Unterstützungskasse namentlich benannte, zum Zeitpunkt des Ablebens des Arbeitnehmers mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft lebende nicht eheliche Lebensgefährte. Im Einzelfall kann die Versorgungszusage eine andere Rangfolge der Hinterbliebenen vorsehen. Maßgeblich ist daher immer der individuelle Zusatext des versorgungsberechtigten Arbeitnehmers.

Welche Unterlagen werden zur Auszahlung der Versorgungsleistung benötigt?

Zur Auszahlung ist das Formular „Erklärung und Wahl des Auszahlungstermins der versicherten Person“ ausgefüllt und unterschrieben einzureichen. Außerdem ist die Angabe der Kontoverbindung des Arbeitgebers notwendig, was über das Formular „Kontobeiblatt“ erfolgt.

Sofern die Rückdeckungsversicherung verpfändet wurde, wird die Erklärung der Pfandfreigabe der Versicherung vom Versorgungsberechtigten bzw. dessen Hinterbliebenen benötigt. Die entsprechenden Formulare werden dem Unternehmen von der ÖBAV Servicegesellschaft im Leistungsfall betreffend den berechtigten Arbeitnehmer zugesandt.

Wie wird die Versorgungsleistung versteuert?

Die Versorgungsleistung fällt unter § 19 EStG (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) und ist lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei Kapitalleistungen handelt es sich um Vergütungen (Arbeitslohn) für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die bei Zusammenballung als außerordentliche Einkünfte nach § 34 Abs. 1 EStG zu besteuern sind („Fünftelregelung“).

Müssen Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung in der Sozialversicherung immer verbeitragt werden?

Gemäß § 229 SGB V unterliegen sämtliche Leistungen der Unterstützungskasse (laufende Renten und einmalige Kapitalleistungen) als Versorgungsbezüge der Sozialversicherungspflicht. Sie werden in der Kranken- und Pflegeversicherung verbeitragt, jedoch nicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Bei einmaligen Kapitalzahlungen meldet die Zahlstelle der Krankenkasse des Leistungsempfängers lediglich den Versorgungsbezug, welche daraufhin von diesem die zu zahlenden Beiträge erhebt. Der Leistungsempfänger trägt den Beitragssatz allein, es findet keine Beteiligung des Arbeitgebers statt.

Die Verbeitragung entfällt bei Zahlung eines Sterbegeldes. Privat Kranken- und Pflegeversicherte zahlen keine zusätzlichen Beiträge.

Ausführliche Informationen bzgl. der Verbeitragung finden sich in dem Merkblatt „Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Versorgungsleistungen“.